



**Verordnung für die  
Benutzung der  
Schulanlage Dorf  
(inkl. Gebührenordnung)**

Ausgabe vom 01.01.2019

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Organisation und Verwaltung</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Benutzungsrecht / Zweckbestimmung</b>	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Benutzung für den Probebetrieb</b>	<b>5</b>
<b>V.</b>	<b>Benutzung für Veranstaltungen</b>	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>Areal- und Hausordnung</b>	<b>6</b>
<b>VII.</b>	<b>Besondere Weisungen für Veranstaltungen</b>	<b>7</b>
<b>VIII.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	<b>8</b>
<b>IX.</b>	<b>Haftung für Personen- und Sachschäden</b>	<b>9</b>
<b>X.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
	<b>Anhang: Gebührenordnung</b>	<b>11</b>

*Soweit in der vorliegenden Gemeindeordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.*

Gestützt auf das Eigentumsrecht der Einwohnergemeinde Roggliswil an ihren Schul- und Sportanlagen und gestützt auf das Gebührengesetz vom 14. September 1993 (SRL Nr. 680) erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Benutzung der Schulanlage Dorf.

## **I. Geltungsbereich**

- Art. 1 Diese Verordnung gilt für die ganze Schulanlage Dorf, insbesondere
- ▶ Turnhalle mit Nebenräumen (Umkleideräume, Duschen)
  - ▶ Medienraum/Singsaal
  - ▶ Schulräume
  - ▶ Gruppenraum/Computerraum
  - ▶ Schutzräume (Militärunterkunft, Zivilschutzunterkunft)
  - ▶ Militärküche
  - ▶ Aussensportanlagen
  - ▶ Plätze und Zufahrtsstrassen
  - ▶ Parkplätze Schulhaus Dorf und Winkel
  - ▶ Alle Nebenräume und technischen Anlagen

## **II. Organisation und Verwaltung**

- Art. 2 Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der vorliegenden Verordnung, der Gebührenordnung dazu sowie für die Erledigung von allfälligen Beschwerden. Er bestimmt die notwendigen Verwaltungsorgane.  
Über alle Benützungsangelegenheiten, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der betroffenen Instanzen abschliessend und teilt den Entscheid schriftlich mit.
- Art. 3 Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:
- ▶ Erstellung jährlicher Belegungsplan
  - ▶ Information der Vereine mit aktuellen Belegungsplänen für Anlässe
  - ▶ Bewilligung für ausserschulische Nutzungen
  - ▶ Bewilligung ausserordentlicher Einzelproben/Trainings
  - ▶ Bewilligung von Ausnahmen für Nutzungen länger als 22.00 Uhr
  - ▶ Vermietung von Schutzräumen
  - ▶ Erstellung der Abrechnungen für die Benutzung
  - ▶ Verweigerung oder Widerruf von bewilligten Veranstaltungen für Benutzung
- Art. 4 Der Hauswart ist zuständig für:
- ▶ Bewilligung von Ausnahmen bezüglich Bodenabdeckung in der Turnhalle
  - ▶ Aufsicht und Weisung über Reinigung nach Anlässen sowie Übergabe und Abnahme der Räume und Plätze
  - ▶ Feinreinigung nach Anlässen
  - ▶ Herausgabe und Rücknahme von Inventar
  - ▶ Erstellung des Übernahme-/Rückgabeprotokolls für die Abrechnung

### III. Benutzungsrecht/Zweckbestimmung

#### Berechtigung

Art. 5 <sup>1</sup> Die Räumlichkeiten werden an einheimische Vereine, Institutionen und Privatpersonen vermietet. Als einheimisch gilt, wer seinen Sitz bzw. melderechtlichen Wohnsitz in Roggliswil hat.

<sup>2</sup> Über Ausnahmen, beispielsweise für die Durchführung von Delegierten- oder Verbandsversammlungen durch einen einheimischen Veranstalter, entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Gebührentarife für solche Anlässe werden auf Anfrage mitgeteilt.

<sup>3</sup> Die Prioritäten bei der Nutzung der Anlagen und Räumlichkeiten sind folgende:

1. Schule und schulischer Unterricht nach Stundenplan
2. Roggliswiler Vereine und Organisationen
3. Externe Anlässe nur in Ausnahmefällen

#### Schulräume/Gruppenräume/Computerraum

Art. 6 Die Schulräume dienen in erster Linie der Primarschule Roggliswil und der Musikschule Pfaffnau-Roggliswil-St. Urban. Die ausserschulische Nutzung ist möglich und wird von der Gemeindeverwaltung mit der Schulleitung koordiniert. Der Gemeinderat kann den Raum oder einzelne Laptops für seine Zwecke nutzen. Ausserhalb des schulischen Unterrichts ist die Nutzung für Kurse etc. möglich.

#### Turnhalle mit Nebenräumen (Umkleideräume und Duschen), Aussensportanlagen und Medienraum

Art. 7 <sup>1</sup> Die Anlagen stehen primär den Schulen Roggliswil für den Schulbetrieb sowie Anlässe der Gemeinde Roggliswil zur Verfügung und sekundär den Bedürfnissen der Bevölkerung für sportliche, musikalische, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.  
Schulklassen oder Jugendgruppen dürfen die Turnanlagen nur unter Aufsicht betreten und benützen.

<sup>2</sup> Die Anlagen werden während des ordentlichen Schulbetriebs für regelmässige wiederkehrende Veranstaltungen nicht vermietet. Über die Bewilligung von Einzelanlässen während des Schulbetriebs wird auf Gesuch hin entschieden.

<sup>3</sup> Ausserhalb des Schulbetriebs werden die Anlagen ortsansässigen Vereinen, Parteien, Institutionen und Privatpersonen für einzelne Anlässe oder regelmässiges Benutzen überlassen bzw. vermietet, sofern dies den geordneten Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.

<sup>4</sup> Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Hartplatz ist zu unterlassen. Das Befahren der Spielwiese ist verboten.

<sup>5</sup> Im Medienraum sind keine Wirtschaftsbetriebe gestattet.

#### Schutzräume

Art. 8 Die Schutzräume dienen den vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben. Sofern zulässig, wird die Anlage ortsansässigen Vereinen im Rahmen der Möglichkeit zur Verfügung gestellt. Zur Verfügung gestellte Räume werden in einem Mietvertrag geregelt. Die technischen Anlagen dürfen nur durch den Hauswart bedient werden. Es ist untersagt, an den technischen Anlagen und an Einrichtungen Veränderungen oder Umbauten vorzunehmen.

- Art. 9 Die ehemalige Militärunterkunft kann durch die Ortsvereine als Trainingsraum und von Einwohnern ohne kommerzielle Absichten genutzt werden. Für die kommerzielle Nutzung durch Ortsvereine ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Eine Nutzung für auswärtige Vereine und Organisationen ist nicht möglich. Die Benutzungsgebühren regelt der Gemeinderat in der Gebührenordnung.

#### **Öffnungszeiten**

- Art. 10 Die ganze Schulanlage Dorf ist in den ersten drei Wochen ab Schulschluss aufgrund der Sommerreinigung geschlossen.

#### **IV. Benutzung für den Probetrieb**

- Art. 11 Die Vereine können die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten für den Probetrieb gemäss Belegungsplan benutzen. Für den Turnbetrieb sind geeignete Schuhe ohne Stollen zu verwenden.
- Art. 12 Die ordentliche Benutzung für Vereinsproben ist von Montag bis Freitag und Samstagmorgen gestattet. Die Trainings und Proben müssen spätestens um 22.00 Uhr enden und die Lokalitäten bis 22.15 Uhr verlassen sein. Für zusätzliche Proben am Samstag und Sonntag ist ein Gesuch einzureichen.
- Art. 13 Das Öffnen und Schliessen ausserhalb der Schulzeiten ist Sache des Vereins bzw. des Veranstalters.
- Art. 14 Regelmässig stattfindende Proben ausserhalb des Belegungsplans sind nur mit Bewilligung erlaubt. Ausserordentliche Einzelproben oder Trainings können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- Art. 15 Die zugesicherte regelmässige Belegung kann aus wichtigen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Ersatzraumes oder Kompensation.

#### **V. Benutzung für Veranstaltungen**

- Art. 16 <sup>1</sup> Die Durchführung von Veranstaltungen bedarf einer Bewilligung.

<sup>2</sup> Das Benutzungsgesuch ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mindestens vier Wochen vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt. Die Gemeindeverwaltung legt fest, welche Räume für welche Dauer zur Verfügung gestellt und welche Kosten berechnet werden (gemäss Gebührenordnung).

<sup>3</sup> Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gemeindeverwaltung behandelt. Werden für den gleichen Zeitraum mehrere Gesuche eingegeben, erhält dasjenige den Vorrang, welches zuerst eingereicht wurde. Ein Anspruch oder eine automatische Zuweisung der Räume aufgrund des Veranstaltungskalenders ist nicht gegeben und bedarf den ordentlichen Weg eines Benutzungsgesuchs gemäss Art. 16 Abs. 2.

Art. 17 <sup>1</sup> Das Einhalten von wirtschafts-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften ist Sache des Veranstalters.

<sup>2</sup> Die Veranstalter haben auf eigene Kosten eine genügende Haftpflichtversicherung für die Organisation und Durchführung der Anlässe (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten) abzuschliessen.

Art. 18 Bewilligungen können jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Es kann kein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden.

Art. 19 Eine gleichzeitige Belegung von Turnhalle, Militärunterkunft und Medienraum durch verschiedene Veranstalter ist aufgrund der gegenseitigen Beeinträchtigungen (Lärmemissionen usw.) grundsätzlich nicht möglich. Allfällige Ausnahmen sind nur in Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung und den betroffenen Veranstaltern möglich.

## **VI. Areal- und Hausordnung**

Art. 20 Der Hauswart, die Verantwortlichen der Vereine und Veranstalter oder deren Vertreter sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen.

Sie dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Turnanlagen unter Aufsicht einer Leiterperson in Anspruch nehmen.

Art. 21 Die Benutzung der gesamten Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Ohne die vorhandene Bodenabdeckung darf die Turnhalle mit spitzen Absätzen nicht betreten werden.

Art. 22 Geräte und Material, welches der STV Roggliswil anschafft, sind durch diesen zu warten und in betriebssicherem Zustand zu halten. Defektes Turnmaterial ist umgehend dem Hauswart zu melden.

Art. 23 Das Lagern von Vereinsmaterial und Requisiten auf dem gesamten Schulareal Dorf und in den Räumlichkeiten ist untersagt. Ausgenommen sind die Turngeräte des STV Roggliswil. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 24 Die Räume und die dazugehörigen Nebenräume sind nach deren Benutzung stets in sauberem und geräumtem Zustand zu verlassen. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass beim Verlassen die Fenster und Türen wieder ordnungsgemäss verschlossen sind.

Art. 25 Bei besonders grossen Anlässen entscheidet der Hauswart im Einzelfall über die Reinigung der Turnhalle sowie der dazugehörigen Nebenräume.

Art. 26 In allen Räumen sowie auf sämtlichen Aussenanlagen gilt ein Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot. Bei bewilligten Veranstaltungen darf unter Vorbehalt von Art. 37 Alkohol ausgeschenkt werden und der Veranstalter hat im Freien einen Raucherplatz zu bestimmen und zu beschriften. Der Jugendschutz ist einzuhalten.

Art. 27 Dekorationen dürfen durch die Veranstalter in Absprache mit dem Hauswart angebracht werden. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften der Gebäudeversicherung sind einzuhalten.

- Art. 28 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe der Anwohner respektiert wird. Die Lärmemissionen sind so zu reduzieren, dass die Anwohnerschaft nicht übermässig gestört wird. Ebenso ist auf benachbarte öffentliche und private Anlagen Rücksicht zu nehmen.
- Art. 29 Auf dem ganzen Schulareal besteht von abends 22.30 Uhr bis morgens 06.00 Uhr ein Aufenthaltsverbot (ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen).
- Art. 30 Soweit diese Verordnung nichts regelt, gilt die Schulhausordnung der Schule Roggliswil.

#### **Untervermietung**

- Art. 31 Die Unter- und Weitervermietung sowie jegliche Änderung des Benutzungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der Bewilligung.

### **VII. Besondere Weisungen für Veranstaltungen**

#### **Benutzung der Turnhalle**

- Art. 32 <sup>1</sup> Die Bestuhlung darf erst am Tag der Veranstaltung bzw. nach Ende der letzten Schulstunde erfolgen. Sie darf das Schulturnen nicht beeinträchtigen. Abweichende Regelungen können von der Gemeindeverwaltung nach Rücksprache mit der Schulleitung und den betroffenen Vereinen bewilligt werden.
- <sup>2</sup> Die Bestuhlung ist spätestens am Vorabend der ersten Schulturnstunde nach der Veranstaltung wieder zu versorgen.

- Art. 33 Bei Festanlässen wie z. B. Fasnacht und Barbetrieb kann der Hauswart anordnen, dass der Boden abgedeckt wird.

#### **Nebenräume**

- Art. 34 Die Veranstalter haben im Benutzungsgesuch jeweils bekannt zu geben, welche Nebenräume benutzt werden.

#### **Feuerschutz**

- Art. 35 <sup>1</sup> Der Veranstalter hat dem Feuerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere dürfen die Räume nicht überbelegt werden. Für Dekorationen ist nur schwer brennbares Material zu verwenden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Notausgänge offen, die Notleuchten gut sichtbar und die Ausgänge unbehindert passierbar sind.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten wie folgt festgelegt:

- Turnhalle: max. 500 Personen
- Militärunterkunft max. 350 Personen

<sup>3</sup> Die Belegungszahlen sind verbindlich einzuhalten. Bei Überbelegung wird seitens der Gemeinde Roggliswil jegliche Haftung abgelehnt.

### **Militärküche und Inventar**

- Art. 36 <sup>1</sup> Für die Bedienung und Wartung der Kücheneinrichtungen sind die besonderen Weisungen des Hauswarts zu beachten.
- <sup>2</sup> Bei Benutzung der Militärküche ist der jeweilige Veranstalter für die Reinigung verantwortlich. Die Lagerung von Speisen und Getränken unterliegt der Lebensmittelgesetzgebung und ist nur während der Dauer des Anlasses gestattet. Die diesbezüglichen Hygienevorschriften sind einzuhalten.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde besitzt kein eigenes Geschirr und Gläser, welches vermietet wird. Das Besorgen des notwendigen Inventars ist Sache des Veranstalters.

### **Wirtschaftsführung**

- Art. 37 <sup>1</sup> Der Veranstalter sorgt auf eigene Kosten für das Einholen der Wirtschaftsbewilligung, der genügenden Haftpflichtversicherung und der weiteren Bewilligungen.
- <sup>2</sup> Für die Einkäufe ist das einheimische Gewerbe zu berücksichtigen.

### **Parkplätze**

- Art. 38 <sup>1</sup> Das Parkieren auf dem Schulhausareal ist Unbefugten grundsätzlich verboten. Während Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten für genügend Parkplätze zu sorgen und ist für eine einwandfreie Parkordnung verantwortlich. Er ist dafür verantwortlich, dass die Zufahrtswege freigehalten werden. Die notwendigen Gesuche für zusätzliche Parkplätze sind frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Das Parkieren, auf den markierten und vermieteten und reservierten Parkplätze bei der Schulanlage Dorf und Winkel, ist ausschliesslich den Mietern vorbehalten.

### **Reinigung und Rückgabe**

- Art. 39 <sup>1</sup> Mobiliar und Gerätschaften sind weisungsgemäss zu reinigen und zu versorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, nach jedem Anlass unter Aufsicht des Hauswarts eine gründliche Reinigung der benutzten Räume, Plätze sowie der Zugangsstrassen und –wege vorzunehmen. Der Veranstalter hat den Hauswart nach Aufwand zu entschädigen. Für die Abfallentsorgung ist der Veranstalter kostenpflichtig.
- <sup>2</sup> Nach der Reinigung erfolgt die Abnahme der benutzten Räumlichkeiten durch den Hauswart. Die vom Veranstalter bestimmte Person nimmt an der Abnahme teil und gibt auch die Schlüssel zurück. Über Schäden ist zuhanden der Gemeindeverwaltung ein Protokoll zu führen. Ebenfalls sind Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten mittels Protokoll festzuhalten. Nachreinigungen sind vom Veranstalter zu bezahlen.

## **VIII. Benutzungsgebühren**

- Art. 40 <sup>1</sup> Für Belegungen durch die Schule werden keine Gebühren verlangt.
- <sup>2</sup> Die Belegung der Räume für Proben von Vereinen und Institutionen von Montag bis Freitag (bis 22.00 Uhr) gemäss Belegungsplan ist kostenlos. Für einmalige Proben am Wochenende werden die Räumlichkeiten auf Gesuch hin und nach Möglichkeit Vereinen und Institutionen ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Benutzungsgebühren gelten pro Tag oder/und Anlass (inkl. Einrichtungs- und Aufräumzeit usw.). Eine Tagesnutzung entspricht einer Nutzungsdauer von entweder 18.00 – 18.00 Uhr am darauffolgenden Tag oder 14.00 – 12.00 Uhr am darauffolgenden Tag. Bei einer gemäss Gesuch bewilligten Nutzung vor oder über eines dieser Zeitfenster hinaus wird pro angebrochenem weiterem Tag zusätzlich eine Tagesgebühr verrechnet. Sofern die Anlagen nicht anderweitig genutzt werden, ist es gestattet, die Räume zu Einrichtungs- und Aufräumzwecken ohne zusätzliche Kosten direkt vor oder im Anschluss an das bewilligte Zeitfenster zu benutzen. Dies ist jedoch nur in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich. Diesbezügliche Zusicherungen können dem Veranstalter allerdings frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung gemacht werden.

<sup>4</sup> Der Hauswart erstellt bei der Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten ein Protokoll, welches vom Veranstalter visiert wird. Die Benutzungsgebühren sowie fehlendes und defektes Inventar werden in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup> Bei wohltätigen Veranstaltungen, Vorträgen sowie Veranstaltungen von Junioren, Jugendlichen, Invaliden usw. kann der Gemeinderat die Benutzungsgebühr auf Gesuch hin reduzieren oder erlassen.

<sup>6</sup> Für die Kinderfasnacht wird auf die Erhebung der Benutzungsgebühren für die Räumlichkeiten verzichtet.

## **IX. Haftung für Personen- und Sachschäden**

Art. 41 <sup>1</sup> Die Veranstalter haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar und Geräten usw. verursacht werden. Überdies kann seitens der Gemeinde Strafanzeige erstattet werden.

<sup>2</sup> Die entstandenen Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach erteiltem Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Fachleute repariert werden.

<sup>3</sup> Überdies haben die Veranstalter den Verschleiss von Inventar zu bezahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Abnahmeprotokoll, welches durch den Hauswart erstellt wird.

Art. 42 Für die Schulanlage Dorf besteht ein Schliessplan. Die Schlüssel sind nur gegen Unterschrift und Depot von Fr. 50.-- erhältlich. Bei Verlust haftet der Schlüsselinhaber für die Kosten des dadurch verursachten Schadens.

Art. 43 <sup>1</sup> Jeder Veranstalter hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup> Die Gewährleistung der Sicherheit und Haftung im Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Veranstalters.

Art. 44 <sup>1</sup> Für Verluste und Diebstähle sowie für Sachbeschädigungen an Vereinsmaterial und privaten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

<sup>2</sup> Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben. Sechs Monate nach dem Fund werden Fundgegenstände entsorgt. Funderlöse fallen in die Gemeindekasse.

## X. Schlussbestimmungen

Art. 45 Bei grobfahrlässigem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder falschen Angaben zum Veranstaltungsinhalt kann eine erteilte Bewilligung von der Gemeindeverwaltung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

### Sanktionen

Art. 46 <sup>1</sup> Bei missbräuchlicher Benutzung der Anlagen, Verstoss gegen amtliche Verbote oder mutwilligen Sachbeschädigungen wird der Gemeinderat geeignete Massnahmen zur Unterbindung des Missbrauchs veranlassen.

<sup>2</sup> Die Nichteinhaltung eines verfügten Aufenthaltsverbots hat die Anzeige wegen Hausfriedensbruch bei der Polizei zur Folge (Art. 186 Strafgesetzbuch).

<sup>3</sup> Mutwillige Sachbeschädigungen werden polizeilich angezeigt. Zusätzlich zum Reparaturschaden wird dem Verursacher eine Bearbeitungsgebühr von mindestens Fr. 200.-- in Rechnung gestellt. Die Höhe legt die Gemeindeverwaltung im Einzelfall fest.

Art. 47 Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieser Verordnung kann innert 10 Tagen seit Verfügung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderatsentscheid ist endgültig.

### Inkrafttreten

Art. 48 <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt alle bisherigen Verordnungen und Regelungen.

Roggliwil, 01. Januar 2019

**Gemeinderat Roggliwil**

Josef Steinmann  
Gemeindepräsident

Karin Döös  
Gemeindeschreiberin

## Anhang

### Gebührenordnung gültig ab 03. August 2017 für die Benutzung der Schulanlage Dorf

Die bisherige Gebührenverordnung für die Benutzung der Schulanlage Dorf wird aufgehoben.

#### Turnhalle

Grundgebühr	Fr.	50.--	pro Belegungstag
Reduktion der Grundgebühr während den Schulferien		50%	
Belegungsgebühr für kommerzielle Anlässe	Fr.	150.--	pro Veranstaltungstag
Stromverbrauch Vereinsanschluss		laut Ablesung	Vereinszähler
Stromverbrauch (exkl. Vereinszähler), Wasser, Abwasser, etc.	Fr.	50.--	je Veranstaltungstag

#### Garderoben

Je Garderobe und Benützungstag	Fr.	20.--	
--------------------------------	-----	-------	--

#### Militärunterkunft

Wirtschaftsbetrieb pro Öffnungstag	Fr.	70.--	pro Öffnungstag
Wirtschaftsbetrieb mit Dekoration, Barbetrieb	Fr.	100.--	pro Öffnungstag
Für Private Anlässe mit Stühlen und Tischen	Fr.	100.--	pro Anlass
Ohne Bestuhlung	Fr.	50.--	pro Anlass
Jugendveranstaltung von schulpflichtigen Personen		gratis	
Jugendveranstaltung nach der Schulpflicht	Fr.	50.--	

#### Militärküche

Je Benützungstag	Fr.	50.--	
------------------	-----	-------	--

#### Hartplatz inkl. Pausenhalle

Grundgebühr	Fr.	50.--	pro Belegungstag
Reduktion während den Schulferien		50%	
Festwirtschaft ohne Überdeckung	Fr.	50.--	pro Öffnungstag
Festwirtschaft mit Festzelt	Fr.	150.--	pro Öffnungstag

#### Spielwiese

Sportveranstaltungen		gratis	
andere Veranstaltungen	Fr.	100.--	pro Veranstaltung

#### Schulzimmer

1. Abend		gratis	
weitere Abende	Fr.	20.--	je Abend

#### Medienraum

Probelokal		gratis	
Familienfeiern, Geburtstage	Fr.	100.--	
Benützung als Büro bei Sportveranstaltungen	Fr.	50.--	

#### Computerraum

Gebühr je Benützungstag oder -abend	Fr.	75.--	
-------------------------------------	-----	-------	--

#### Parkplatz

Vermietung von einzelnen Parkplätzen	Fr.	30.--	pro Monat
--------------------------------------	-----	-------	-----------

#### Turnhallenbenützung

Apéro bei Hochzeiten, Familienfeiern, Klassentreffen etc.	Fr.	100.--	inkl. WC-Benützung
---	-----	--------	--------------------

#### Mithilfe Hauswart

vor (Einrichten), während und nach (Aufräumen) dem Anlass	Fr.	50.--	pro Stunde
---	-----	-------	------------

